

Nichtraucherschutz in Bayern ab 1. August 2010

Ab 1. August 2010 tritt das mit Volksentscheid vom 4. Juli 2010 angenommene Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz GSG) in Kraft. Änderungen ergeben sich im Wesentlichen im Bereich der Gaststätten, der Kultur- und Freizeiteinrichtungen und für vorübergehend betriebene Bier-, Wein- und Festzelte sowie Festhallen.

Folgende Vollzugshinweise werden für die gesetzlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gegeben:

Rauchverbot in Gaststätten (Art. 2 Nr. 8 GSG)

In den Innenräumen aller Gaststätten gilt nunmehr ein **absolutes Rauchverbot**.

Zu den Gaststätten gehören:

- alle Speise- und Schankwirtschaften einschließlich der Betriebe des Reisegewerbes,
- Diskotheken,
- Straußenwirtschaften,
- Cafés,
- Bars und
- vergleichbare Einrichtungen.

Das Rauchverbot gilt unabhängig davon, ob die Gaststätte einer Erlaubnis bedarf oder nicht. Eine Unterscheidung nach dem Speise- oder Getränkeangebot, der Größe, der Gastfläche oder der Sitzplatzanzahl wird nicht getroffen. In Beherbergungsbetrieben gilt das Rauchverbot vorbehaltlich anderweitiger unter Art. 2 GSG fallenden Nutzungen im Bereich der Gaststätten.

Gaststätten sind für jedermann zugänglich, das heißt der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis (das heißt einer Mehrzahl von Personen, die ein bestimmtes Merkmal einer Gruppenzugehörigkeit aufweisen, zum Beispiel Betriebsangehörige oder Mitglieder eines Vereins).

Nur im Fall einer echten geschlossenen Gesellschaft, die einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und bei der die Öffentlichkeit insoweit räumlich ausgeschlossen ist, greift das gesetzliche Rauchverbot in Gaststätten nicht.

Bei echten geschlossenen Gesellschaften ist der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Zahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit

persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier werden nur bestimmte Einzelpersonen bewirtet.

Durch die Gründung so genannter Raucherclubs kann das Rauchverbot nicht umgangen werden. Raucherclubs haben eine offene Mitgliederstruktur, das heißt ein Wechsel der Mitglieder ist jederzeit möglich. So genannte Raucherclubs sind keine geschlossene Gesellschaft.

In allen Gaststätten einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen darf kein Rauchernebenraum für die Gäste eingerichtet werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 GSG).

Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Art. 2 Nr. 6 GSG)

Zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen zählen Einrichtungen, die der:

- Bewahrung,
- Vermittlung,
- Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder
- der Freizeitgestaltung

dienen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Kinos,
- Museen,
- Bibliotheken,
- Theater,
- Vereinsräumlichkeiten und
- Spielhallen.

Für Gaststätten in Kultur- und Freizeiteinrichtungen gilt die Regelung des Art. 2 Nr. 8 GSG. Für die Abgrenzung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu den Gaststätten ist im Übrigen auf die maßgebliche Zweckbestimmung abzustellen.

Kultur- und Freizeiteinrichtungen unterfallen dem absoluten Rauchverbot, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Dieser Halbsatz "soweit sie öffentlich zugänglich sind" ist im Sinn der Intention des Gesetzes, strikten Nichtraucherschutz zu gewährleisten, weit auszulegen. Öffentlicher Zugang ist demnach nur dann nicht gegeben, wenn die Kultur- und Freizeiteinrichtung ausschließlich von einer echten geschlossenen Gesellschaft genutzt wird. Die Ausführungen zur geschlossenen Gesellschaft und zu den sogenannten Raucherclubs bei den Gaststätten gelten insoweit entsprechend.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in denen ein Rauchverbot gilt, darf auch kein Rauchernebenraum eingerichtet werden, vergleiche Art. 6 Abs. 1 Satz 2 GSG. Für Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden (Art. 2 Nr. 2 Buchst. g GSG), ist nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 GSG das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtung verboten.

Rauchverbot in Bier-, Wein- und Festzelten (Art. 2 Nr. 8 GSG)

Bier-, Wein- und Festzelte sowie Festhallen sind Gaststätten, unabhängig davon, ob sie vorübergehend oder dauerhaft betrieben werden. Es besteht ein Rauchverbot ohne Ausnahme (Art. 2 Nr. 8, Art. 3 GSG).

Rauchverbot in Sportstätten (Art. 2 Nr. 7 GSG)

Die Rechtslage ändert sich nicht; es gilt wie bisher:

Das Rauchverbot im Innenbereich von Sportstätten gilt unabhängig davon, ob die Sportstätte nur von Mitgliedern eines Vereins oder theoretisch von jedermann genutzt wird. Umfasst sind Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen, also insbesondere:

- Sporthallen,
- Hallenbäder und
- vollständig geschlossene Sportstadien.

Da das Rauchverbot in geschlossenen Sportstätten dem besonderen Schutz der Sportler dient, sind auch räumlich und sachlich mit der Ausübung des Sports eng verbundene Räume, wie insbesondere Umkleidekabinen, Flure und Foyers erfasst. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 GSG darf in Sportstätten kein Rauchernebenraum eingerichtet werden. Für Gaststätten in Sportstätten findet Art. 2 Nr. 8 GSG Anwendung.

Wo finden Sie weitere Informationen sowie Rechtsgrundlagen?

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

<http://www.stmug-bayern.de>

Ansprechpartner:

Helga Hensel, Tel. (0941) 5694-246

E-Mail: hensel@regensburg.ihk.de